

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Wildschadengesetz für das Grossherzogthum Baden

Leopold <I., Baden, Großherzog>

Karlsruhe, 1834

Instruktion für die Schätzer des Wildschadens

[urn:nbn:de:bsz:31-12654](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-12654)

Wahl nöthig wird, ist dabei wieder nach der Vorschrift der §§. 4, 5 und 6 zu verfahren.

- 9) Die Wahl der Schärer ist nach erfolgter Beeidigung derselben jedesmal durch das Kreisanzeigebblatt bekannt zu machen.
- 10) Gegen die Verfügungen des Bezirksamtes, wodurch der Schätzungsdistrikt bestimmt (§. 2.), die Bestätigung eines gewählten Schäfers versagt (§. 5), ein Schärer von Amtswegen ernannt (§. 6), oder die Entlassung eines solchen verweigert wird (§. 7), steht dem Betheiligten die Beschwerdeführung an das Hofgericht zu.

Karlsruhe den 8. Januar 1834.

Ministerium des Innern.
Winter.

vdt. Adelsheim.

Instruktion für die Schärer des Wildschadens.

Zum Vollzuge des §. 17 des Gesetzes vom 31. Oktober 1833, den Ersatz von Wildschaden betreffend, wird hiermit in Uebereinstimmung mit dem Großherzogl. Justizministerium über die Dienstführung der aufzustellenden außergerichtlichen Schärer folgende Instruktion ertheilt:

§. 1. Die nach Maßgabe des §. 16 des Gesetzes über Wildschadensersatz und nach der Vollzugsverordnung vom 8. d. M. aufzustellenden ständigen Schärer sind sogleich nach ihrer Bestätigung durch das betreffende Bezirksamt ein für allemal dahin eidlich zu verpflichten:

„daß sie bei allen ihnen übertragen werdenden Abschätzungen von Wildschaden ohne Begünstigung des einen oder andern Theils jedesmal nach ihrem besten

Wissen und Gewissen ihr Amt handeln, und sich dabei genau an die Vorschriften des Wildschadengesetzes vom 31. Oktober 1833 und der gegenwärtigen Instruktion halten werden.“

S. 2. Wird ein solcher Schäfer von Demjenigen, der auf seinem Grundstücke Wildschaden erlitten zu haben behauptet, zur Abschätzung des Schadens aufgefordert, so hat er sich sogleich, und zwar innerhalb vierundzwanzig Stunden, an den Ort der Beschädigung zu begeben und dort Augenschein und Schätzung vorzunehmen.

Er läßt sich zu diesem Zwecke durch den Beschädigten oder durch dessen Bevollmächtigten die Stelle weisen, auf welcher der Schaden erkennbar seyn soll.

S. 3. Der Schäfer untersucht am Orte der Beschädigung:

- a) die Spuren, aus welchen zu schließen ist, daß der Schaden vom Wild herrühre, und eben so
- b) die Erzeugnisse, an welchen der Schaden verursacht wurde,
- c) den Grad ihrer Reife oder ihres Wachsthums,
- d) die Art, wie diese beschädigt sind,
- e) und auf welche Strecke sich die Beschädigung ausdehne.

S. 4. Handelt es sich um einen Schaden auf Feldern oder Wiesen, Weinbergen oder Gärten, so hat der Schäfer, wenn die beschädigten Erzeugnisse ihre vollständige Reife noch nicht erlangt haben, zu berechnen, welches Quantum dieser Erzeugnisse sich nach dem natürlichen Lauf der Dinge bis zur Zeit der Ernte ergeben würde, wenn dieselben nicht beschädigt worden wären.

Der Anschlag dieses Quantums zu Geld geschieht nach dem Preise, welcher zur Zeit der Schätzung im Orte als der mittlere laufende gilt.

S. 5. Können die beschädigten Erzeugnisse durch nachträgliches Wachsthum zum Theil sich wieder erholen, so ist

zu schätzen, welcher Ertrag davon noch zu erwarten sei, und es ist der Werth dieses Ertrags mit Berücksichtigung seiner etwa geringeren Qualität von dem, nach Maßgabe des vorhergehenden Paragraphen berechneten Schadensbetrags abzuziehen.

§. 6. Eben so ist bei Berechnung des reinen Schadens auf dasjenige Rücksicht zu nehmen, was nach den Grundätzen einer ordentlichen Wirthschaft durch Wiederanbau noch in demselben Jahre wieder eingebracht werden kann.

Selbst wenn Alles, was verdorben wurde, durch Wiederanbau in demselben Jahre wieder nachgeholt werden kann, so sind jedenfalls die Kosten der wiederholten Cultur, an Auslagen und Arbeit, als Schaden zu berechnen.

§. 7. Dafür, daß die Entschädigung schon vor der Erntezeit zum Voraus und ohne Rücksicht auf die Gefahren, welchen das Gewächs bis zur Ernte noch ausgesetzt wäre, geleistet wird, so wie etwa noch wegen ersparter fernerer Bau- und Einheimungskosten, muß von der berechneten Schadenssumme noch ein Abzug gemacht werden, welcher im Ganzen nicht weniger als den zwanzigsten und nicht mehr als den fünften Theil der berechneten Schadenssumme betragen darf.

Der Schätzer hat nach den bezeichneten, jeweils in Rücksicht zu nehmenden Verhältnissen des einzelnen Falles zu überschlagen und zu begutachten, ob dieser Abzug auf ein Zwanzigstel oder auf ein Fünftel, oder auf welchen zwischen beidem in der Mitte liegenden Betrag festzusetzen sei.

§. 8. Auf den genommenen Augenschein hin verfaßt der Schätzer sogleich eine Urkunde, welche außer dem Ort und Datum und der Unterschrift des Schätzers Folgendes enthält:

- a) eine Beschreibung des Orts, namentlich auch des Gewannes, wo der Schaden verübt wurde,
- b) die Angabe, wem die Grundstücke, worauf sich eine Beschädigung zeigt, zugehören,

- c) ob sie an einander stoßen oder zerstreut liegen, und ob und welche derselben im letztern Falle doch in demselben Gewanne liegen,
- d) welche Pflanzungen oder Erzeugnisse sich auf demselben befinden,
- e) wie weit diese Erzeugnisse schon herangewachsen oder gereift,
- f) und in welcher Art sie beschädigt seien, —
- g) woran zu erkennen sei, daß die Beschädigung ganz oder zu welchem Antheile, vom Wilde, und von welcher Wildgattung herrühre.

An Orten, wo die Jagd in die hohe und niedere getheilt ist, muß hier, wenn die Beschädigung theilweise vom Wilde der hohen und theilweise von jenem der niedern Jagd herrührt, beigefügt werden, zu welchem Antheile sie dem Wilde der hohen, und zu welchem Antheile jenem der niedern Jagd zuzuschreiben sei. So fern dieß Verhältniß aber nicht ausgemittelt werden kann, ist dieß in der Urkunde zu bemerken.

Ferner ist in der Urkunde anzuführen:

- h) wie groß auf jedem einzelnen Grundstücke die Strecke sei, auf welcher die beschriebene Beschädigung hinsichtlich der einen und der andern Erzeugnisse sich zeigt.

Sodann ist anzuschlagen und zu berechnen:

- i) wie viel nach allen diesen Verhältnissen die Erzeugnisse auf den bezeichneten Stellen, wenn sie nicht beschädigt worden wären, zur Zeit ihrer Reife betragen haben würden,
- k) welches der laufende mittlere Preis derselben sei, und was an dem sich hieraus ergebenden Werthe
- l) etwa wegen nachträglichen Wachsthums der beschädigten Erzeugnisse nach §. 5,

m) oder wegen Gewinns durch Wiederanbau nach §. 6,
und endlich

n) was nach §. 7 wegen Vorauszahlung und ersparter
Bau- und Einheimungskosten in Abzug zu bringen sei.

Am Schlusse der Urkunde ist

o) noch zu bemerken, wie viel die Gebühr des Schätzers
für den Augenschein und für die Ausfertigung der Ur-
kunde betrage.

§. 9. Wenn im Falle des §. 5, wo nämlich ein Wachsthum der beschädigten Erzeugnisse noch möglich erscheint, auf den Antrag des einen oder des andern Betheiligten die nach Maßgabe des vorhergehenden Paragraphen aufgenommene Schätzung nur als einstweilige Vormerkung anerkannt und eine spätere nochmalige Aufnahme zur Zeit der Reife des Gewächses, gemäß dem §. 11 des Gesetzes vom 31. October 1833 verlangt wird, so hat der Schätzer bei dieser zweiten Aufnahme zu untersuchen und zu beurkunden, ob und wie weit dasjenige, was nach den oben im §. 4 und 5 enthaltenen Vorschriften früher als wahrscheinlicher Verlust angenommen wurde, sich in der Wirklichkeit bestätigt oder vermehrt oder vermindert habe, wie viel nämlich nach der Fruchtbarkeit des Bodens und den sonstigen Verhältnissen die beschädigte Strecke, wenn keine Beschädigung erfolgt wäre, ertragen haben würde, und um wie viel ihr Ertrag in Folge der Beschädigung jetzt geringer sei.

Der Werth dieses Minderertrags wird in diesem Falle nach dem zur Zeit der Ernte bestehenden Preise berechnet, und davon nur der Minderbetrag der Einheimungskosten abgezogen.

§. 10. Wurde Wildschaden in Hausgärten oder in Baumschulen verursacht, so ist vom Schätzer zu erheben und in der Urkunde anzuführen, ob und wie der Garten oder die Baumschule eingezäunt ist oder eingezäunt war.

§. 11. Bei Beschädigung von Bäumen (außerhalb den Waldungen) wird in der Schätzungsurkunde beschrieben:

- a) auf welchem Grundstück und wie viele Bäume beschädigt seien,
- b) von welcher Art, von welchem Alter und von welcher Größe die beschädigten Bäume seien,
- c) in welcher Weise sie beschädigt seien,
- d) ob ihr Absterben oder wenigstens ihr Verkrüppeln zu erwarten sei,
- e) wie hoch in dem einen oder andern Falle der Schaden anzuschlagen sei,
- f) woran zu erkennen sei, daß der Schaden vom Wilde und von welcher Wildgattung herrühre.

Wurden junge Obstbäume auf nicht eingefriedigten Orten während des Winters beschädigt, so ist zugleich anzuführen:

- g) ob und auf welche Weise dieselben mit Stroh oder mit was sonst eingebunden seien oder eingebunden waren.

Endlich enthält die Schätzungsurkunde jedenfalls noch

- h) die Angabe der Gebühren, welche der Schätzer für den Augenschein und für die Ausfertigung der Schätzungsurkunde fordert.

§. 12. Wenn es sich um einen in Waldungen verübten Wildschaden handelt, so hat die Schätzungsurkunde Folgendes zu enthalten:

- a) eine Bezeichnung des Waldes und insbesondere der Stelle desselben auf welcher der Schaden verübt wurde,
- b) die Angabe, wem die Waldung, beziehungsweise diejenigen Stellen derselben, auf welchen sich die Beschädigung zeigt, zugehören,
- c) die Beschaffenheit des Waldes, und die Holzarten an welchen die Beschädigung sich zeigt,

- d) wie alt die beschädigten Stämmchen oder Pflanzen (im Durchschnitte) seien,
 e) in welcher Art sie beschädigt seien,
 f) woran zu erkennen sei, daß die Beschädigung ganz, oder zu welchem Antheile, vom Wilde, und von welcher Wildgattung sie herrühre.

Ist die Jagd in die hohe und niedere getheilt, so ist hier, so fern die Beschädigung theilweise vom Wilde der hohen und theilweise von jenem der niedern Jagd herrührt, beizufügen: zu welchem Antheile sie dem Wilde der hohen und zu welchem Antheile jenem der niedern Jagd zuzuschreiben sei.

Ferner ist in der Urkunde anzuführen:

- g) Die Größe der Fläche oder der verschiedenen Flächen, worauf die Beschädigung sich zeigt.

Dabei ist zu begutachten:

- h) ob die beschädigten Stämmchen oder Pflanzen sich wieder erholen werden,
 i) oder ob durch deren Zerstörung eine künstlich zu besamende oder anzupflanzende Blöße entstehen werde,
 k) und ob, wenn Stämmchen oder Pflanzen in Verjüngungsschlägen verletzt sind, die dadurch entstehende Blöße sich nicht mehr auf natürlichem Wege bestocken werde.

Sodann ist anzuschlagen und zu berechnen:

- l) was die Cultivirung der sich herausstellenden Blöße durch eine neue Besamung oder Anpflanzung, einschließlic der zu erwartenden Nachbesserungen, kosten werde.
 m) und wie viel dem Walde dadurch, daß die verdorbenen Stellen aufs neue erst wieder besamt oder angepflanzt werden müssen, an Holzzuwachs entgieng.

Am Schlusse wird noch

- n) bemerkt, wie viel die Gebühr des Schätzers für den

Augenschein und für die Ausfertigung der Schätzungsurkunde betrage.

§. 13. Die Anlage Lit. A. enthält das Formular einer Schätzungsurkunde für Wildschaden auf Feldern, Wiesen, Gärten und Reben (§. 8) und die Anlage Lit. B. ein solches für den Wildschaden in Waldungen (§. 12).

Den Schätzern werden übrigens für diese Fälle Impressen nach der Form der Anlagen Lit. C und D. zugestellt, damit sie dieselben bei vorkommenden Schätzungen nur ausfüllen dürfen.

§. 14. Die Schätzungsurkunden (§. 8, 11 und 12) werden doppelt ausgefertigt, und beide gleichlautende Ausfertigungen unverzüglich Demjenigen, der die Schätzung verlangte, zugestellt, damit er die eine derselben dem im Amtsbezirk aufgestellten Vertreter des oder der betreffenden Jagdinhaber gegen Bescheinigung einhändigen lassen kann.

§. 15. Sind in einer Gemeinde, beziehungsweise in einem Schätzungsdistrikte, zwei Schätzer zur Abschätzung einer und derselben Gattung von Wildschaden aufgestellt, so hat derjenige Schätzer, der zur Abschätzung eines Wildschadens aufgefordert wird, sich mit seinem Mitschätzer über die Zeit des einzunehmenden Augenscheins zu benehmen

Beide haben innerhalb vierundzwanzig Stunden von der Aufforderung an das Geschäft gemeinschaftlich vorzunehmen, und die Schätzungsurkunde (§. 8, 11 und 12) miteinander zu unterschreiben.

§. 16. Sind im Falle des vorhergehenden Paragraphen die zwei Schätzer in dem einen oder andern Punkte verschiedener Meinung, so ist die Meinung eines Jeden in der Urkunde besonders zu bemerken, und sofern diese Meinungsverschiedenheit den Anschlag der Schadenssumme selbst betrifft, ist zugleich das Mittel zwischen beiden Summen beizufügen.

§. 17. Der Schätzer darf die Schätzung nicht vornehmen, wenn es sich um einen Schaden handelt, der

- a) ihm selbst,
- b) oder seiner wirklichen oder geschiedenen Ehefrau oder seiner Verlobten,
- c) seinen oder seiner Ehefrau Eltern, Großeltern, oder Abkömmlingen, einschließlich der Adoptivkinder,
- d) seinen oder seiner Ehefrau Geschwistern oder Schwägern oder Schwägerinnen,
- e) oder endlich seinen Pflegebefohlenen

zugefügt wurde.

In diesen Fällen, und eben so, wenn dem Schätzer sonst wegen Krankheit oder wegen eines andern augenblicklichen Hindernisses die Vornahme des Geschäfts unmöglich ist, hat derselbe Demjenigen, der ihn zur Schätzung auffordert, das Hinderniß sogleich anzuzeigen. Auf Verlangen des Letztern ist sodann vom Bürgermeister der Gemeinde, in deren Gemarkung der Schaden ganz oder theilweise angerichtet wurde, für diesen einzelnen Fall unverzüglich ein anderer Sachverständiger aufzustellen und durch den Bürgermeister hierzu handgelübdlich zu verpflichten.

Auf der Schätzungsurkunde, welche der für einen solchen einzelnen Fall aufgestellte nicht ständige Schätzer ausfertigt, hat der Bürgermeister unten zu bescheinigen, daß er diesen Schätzer bei Verhinderung des ständigen Schätzers besonders aufgestellt und verpflichtet habe.

§. 18. Ein jeder Schätzer erhält:

- a) für den Augenschein und die Schätzung 36 fr. wenn er dazu einschließlich des Hin- und Herwegs nicht mehr als einen halben Tag braucht, für den ganzen Tag aber 1 fl.;

sodann werden

- b) für die doppelte Ausfertigung der Urkunde, ohne Rück-

sicht auf den Zeitaufwand, und ohne Unterschied, ob nur ein oder ob zwei Schätzer bestellt seien, 12 fr., und für die dazu erforderlichen zwei Impressen weitere 4 fr. bezahlt.

§. 19. Die im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Gebühren bezieht der Schätzer von Demjenigen, der die Schätzung verlangte, und dieser erhält geeignetenfalls dafür den Ersatz von dem zur Vergütung des Wildschadens schuldigen Jagdinhaber.

§. 20. Wenn der Schätzer gegen die Vorschrift der §§. 8, 11 und 12 unterläßt, in der Schätzungsurkunde den Betrag seiner Gebühren (§. 18) anzuführen, so verliert er seine Forderung und hat das etwa schon Bezogene wieder zu ersetzen.

Karlsruhe den 25. Februar 1834.

Ministerium des Innern.

Winter.

vdt. v. Adelsheim.

Lit. A.

Geschehen zu Ziegelhausen den 20. Mai 1834.

Die Unterzeichneten, zur Abschätzung von Wildschaden aufgestellt und verpflichtet, wurden gestern Abend 6 Uhr durch Franz Fehring und Kaver Spinnhirn dahier aufgefordert, den auf ihren Aeckern am herrschaftlichen Hochwalde vom Wild verursachten Schaden zu untersuchen und abzuschätzen.

Die Unterzeichneten haben sich daher auf die bezeichnete Stelle begeben.

Die Aecker der genannten zwei Bürger liegen im Gewanne „Hinterfeld“ unten am herrschaftlichen Mainwalde.

Der Acker des Kaver Spinnhirn stößt nördlich an diesen Mainwald, südlich an Friedrich Fehring, westlich an den Kahlbach und östlich an Johann Dsner. Derselbe ist etwa 2 Morgen groß und ganz mit Weizen angepflanzt.

Der Acker des Franz Fehring, nördlich gegen Kaver